

Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285—1400.

Mit einer Einführung in die Rechts- und Sozialgeschichte und das Kanzlei- und Urkundenwesen Nürnbergs im 13. und 14. Jahrhundert. Bearb. von Werner Schultheiß. Nürnberg 1960, Selbstverlag des Stadtrats. In: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg. Hnsg. im Auftrage des Stadtrats zu Nürnberg vom Stadtarchiv. 2. Bd.: Rechtsquellen der Reichsstadt, Lief. 1/2. 240 S. Einl., 290 S. Text, 10 Tafeln.

Die Nürnberger Geschichtsforschung hat in den letzten Jahren einen neuen, sehr erfreulichen Aufschwung genommen, wobei insbesondere die Rechtsgeschichte der Reichsstadt eine liebevolle Pflege erfährt. Von 1956 stammt die fleißige Arbeit von Ernst Pitz über die Entstehung der Rats Herrschaft in Nürnberg im 13. und 14. Jh. (Schriftenreihe z. bayer. Landesgesch., Bd. 55). 1957 erschien als Heft 5 der Nürnbn. rechts- und sozialwissensch. Vorträge und Schriften die Untersuchung von Andreas Gedeon zur Rezeption des röm. Privatrechts in Nürnberg. Im selben Jahre schenkte uns Werner Schultheiß eine kurze Geschichte des Nürnberger Ortsrechts.

Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit lag seit 1951 anscheinend wieder beim Nürnberger Stadtarchiv, dessen Direktor Gerhard Pfeiffer nach jahrelanger Arbeit 1959 das Nürnberger Urkundenbuch für die Zeit bis 1300 zum Abschluß bringen konnte. Es bildet den 1. Band der

„Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg“. Mit der Herausgabe der Rechtsquellen wurde Oberarchivrat Dr. jur. Werner Schultheiß betraut. Es sollten zuerst die älteren strafrechtlichen Quellen veröffentlicht werden und darauf die städtischen Satzungsbücher und übrigen einschlägigen Aufzeichnungen (S. 10*) folgen. Man wird diese Ausgabe als „Nürnberger Rechtsquellen“ bezeichnen dürfen, was auch auf dem Umschlag der angezeigten Lieferung 1/2 zu lesen steht; auch der Bearbeiter gebraucht in der Einleitung diese Bezeichnung. Leider steht sie weder auf dem ersten Titelblatt der „Quellen und Forschungen“ noch auf dem zweiten Titelblatt der angezeigten Lieferung 1/2. Diese Doppellieferung bildet den zweiten Band der „Quellen und Forschungen“ und der Sache, aber nicht der Bezeichnung nach den ersten Band der „Rechtsquellen“; die dritte Lieferung wird also vermutlich im dritten Band der „Quellen und Forschungen“ und im zweiten Bande der „Rechtsquellen“ stehen, eine Komplikation, die bei derartigen Werken schwer vermeidbar ist und eine crux für alle bildet, welche daraus zitieren müssen.

Die Einleitung enthält eine Einführung in die Rechts- und Sozialgeschichte und das Kanzlei- und Urkundenwesen Nürnbergs im 13. und 14. Jh. sowie Vorbemerkungen zu den veröffentlichten Quellen. Diese Einleitung ist nur um 50 Seiten kürzer als der Quellentext, eine Abweichung vom sonstigen Editionsgebrauch der Gegenwart, die wir aber nur freudig begrüßen können. In weitausgreifender rechtsvergleichender Behandlung wird die Stellung der Nürnberger Achtbücher innerhalb der strafrechtlichen Quellen Deutschlands geklärt. Ausgangspunkt bleibt dafür der Mainzer Reichslandfriede und die erst kürzlich aufgetauchte Proskriptionsliste¹ von 1235. Bald folgen die Städte, zuerst Lübeck, dann Iglau, später u. a. auch Eger, Leitmeritz, Olmütz, die Altstadt Prag. Ausführlich (S. 27*ff.) ist die Entwicklung der Verfassung und Gerichtsbarkeit Nürnbergs bis 1400 dargestellt, die als Überblick von großem Wert ist, wenn sie natürlich auch nicht alle Rätsel lösen kann. Die „rechtsgeschichtlichen Forschungsergebnisse“ werden S. 41*ff. zusammengefaßt: Acht, Selbstverbannung und Stadtverbot (Nr. 495 ist wohl auch ein solches), Urfehden und Sühnverträge, Verweigerung und Entziehung des Bürgerrechts, Leumunds- und Inquisitionsverfahren, alles in sorgfältig abwägender Untersuchung. Auf Einzelheiten kann hier freilich nicht eingegangen werden. Nur hingewiesen sei auf die überaus mühevollen Untersuchung der einzelnen Schreiberhände und ihre Identifizierung mit bestimmten (amtlich bestellten und privaten) Schreibern sowie auf die Beiträge zur Nürnberger Schriftkunde und über die (noch nicht ganz geklärten) Randzeichen und Schreiberzeichen. Den zweiten Teil der Einleitung bilden die Vorbemerkungen zu den veröffentlichten Quellen, die wieder-

¹ Martin Wellmer in: Aus Verf. u. Landesgesch. Festschr. z. 70. Geburtstag v. Theodor Mayer II, S. 105 ff. Der witzige Setzerteufel hat im Kopf der Seiten dieses Aufsatzes aus der Proskriptions- eine Subskriptionsliste gemacht.

um von besonderem rechtsgeschichtlichen Gehalt sind. Das Acht- und Verbannungsbuch von 1285—1337 macht den Versuch einer Scheidung der Eintragungen nach Achtfällen und Selbstverbannungen. Aber die gute Absicht wird bald nicht mehr eingehalten, und es werden auch (befristete und unbefristete) Selbstverbannungen und Stadtverbote mit den Achten wahllos durcheinander eingetragen. Das städt. Verbotsbuch von 1337—45 war ursprünglich für Spiel- und Wirtshausverbote bestimmt, eine kulturgeschichtlich reizvolle Kategorie; aber auch hier werden Stadtverbote mit eingefügt. Aus dem Satzungsbuch I/A, das mit seinem Hauptteil in die 3. Lieferung gehört, werden der Bestimmung der Lieferung 1/2 gemäß nur die Stadtverbote abgedruckt; aus dem verlorenen Satzungsbuch II/B ein anderwärts erhaltenes Stadtverbot; aus dem Satzungsbuch III/C ein Strafurteil und einige Stadtverbote; aus dem verlorenen² Achtbuch II von 1308—1359 die anderwärts erhaltenen Teile. Das Acht-, Stadtverbots- und Strafbuch von 1381—1403 ist nach den Amtszeiten der „Fragrer“ (Bürgermeister) gegliedert. Das Fehde- und Urfehdebuch von 1380—1418 ist nur als Bruchstück erhalten und wird (der Zeitgrenze der Lieferung 1/2 nach) nur bis 1398 abgedruckt. Es folgen noch Auszüge aus Müllners Annalen von 1618/23 für die Jahre 1362—1400, wodurch verlorene Einträge rekonstruiert werden.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Ausgabe, soweit die bloße Lektüre und der Vergleich mit den beigelegten Tafeln ein Urteil ermöglichen, von musterhafter Genauigkeit zeugt. Zweckmäßig für leichtes Zitieren ist die Durchnummerierung sämtlicher Einträge durch alle abgedruckten Quellen. Die Genauigkeit geht so weit, daß selbst offenbare Schreibversehen der Vorlage (unter Verweis in einer Anmerkung) in den Text aufgenommen sind; Ref. hätte sich mit einer Anführung in der Anmerkung begnügt. Wo der Text einer Eintragung einer jüngeren Quelle (in deren Sprachform) entnommen ist, hätte Ref. eine abweichende Drucktype gewünscht. Besonders rühmend ist noch das sehr sorgfältige Register: Personen- und Ortsregister, Sachregister und Glossar, das letztere läßt den Leser nach vielen Proben kaum jemals im Stich. Die Tafeln geben gut lesbare Proben der verschiedenen Quellen und ihrer Schreiber.

Wir freuen uns des ausgezeichneten Hilfsmittels und empfehlen seine sorgfältige Benützung auch den Historikern des Sudetenraumes mit Rücksicht auf die innige Verbindung Nürnbergs besonders mit Eger und Prag. Da die deutsche Sprache in den Eintragungen seit den Dreißigerjahren des 14. Jahrhunderts die Herrschaft erlangt, ist auch für die Rechtssprache die Ausbeute nicht gering. Hoffentlich können wir uns bald der Fortsetzung erfreuen.

Wilhelm Weizsäcker, Heidelberg

² S. S. 208*, Anm. 1155 die Bemerkung über die unheilvolle Tätigkeit des Archivars Roth in den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts.